

7. Sekundärliteratur

Orthodoxie und Pietismus. Valentin Ernst Löschers "Timotheus verinus" in der Auseinandersetzung mit der Schule August Hermann Franckes.

Rotermund, Hans-Martin

Berlin, 1959

3. Die innewohnende Gerechtigkeit

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Löscher steht mit dieser Stellungnahme genau dort, wo auch M. Luther stand. – Es rechtfertigt mich nicht meine stärkere oder schwächere Glaubensergreifung. Es rechtfertigt mich allein Christi Verdienst. Der schwache, angefochtene Glaube, der es um Christi Willen wagt, an Gottes vergebende Liebe zu glauben, ergreift Christus unter Umständen völliger als der Glaube, der, seiner selbst gewiß, Fortschritte in der Selbstverleugnung und Heiligung aufzuweisen hat. Es ist falsch, über den verschiedenen Grad der Glaubensergreifung zu reflektieren. Es gilt, sich in ganzer Ausschließlichkeit auf den Grund des Heiles, auf Christus, weisen zu lassen.

3. Die innewohnende Gerechtigkeit (= *iustitia imputata und iustitia inhaesiva*)

In seiner Luther-Interpretation hat Karl Holl darauf hingewiesen, daß sich in Luthers Rechtfertigungslehre neben dem Gedanken der forensischen Gerechtpredung noch eine zweite Aussagenreihe findet, nach der Gott den Sünder gerecht spreche im Hinblick auf die faktische Gerechtigkeit, die zwar im Akt der Rechtfertigung bei ihm noch nicht vorhanden ist, deren Verwirklichung bei ihm aber Gott voraussieht; so wie ein Arzt einen Patienten für gesund erklären kann, wenn er nur weiß, daß der Kranke gesunden wird.¹¹ Dieser These Karl Holls ist oft widersprochen worden. Sie wird hier erwähnt, weil im Pietismus jedenfalls diese zweite Aussagenreihe sich deutlich ausgeprägt findet. Ihr gilt der entschiedene Einspruch Valentin Ernst Löschers.

Es sind besonders Aussagen von D. Breithaupt, dem Systematiker der halleischen Fakultät, und von D. J. H. May, dem Gießener Theologen, mit denen sich Löscher hier auseinandersetzt.¹² Dabei hebt er hervor, daß Breithaupts grundlegende Schrift, die „*Theses credendorum*“, ausdrücklich von der Fakultät zu Halle anerkannt sei und als ihr Panier und Losung gelten könne (S. 410); es sich also an diesem Punkt nicht etwa um die Privatmeinung eines einzelnen handle.

D. Breithaupt hatte folgende Sätze aufgestellt: Neben der Rechtfertigung des Sünders steht die Erneuerung des göttlichen Ebenbildes im Menschen; sie geschieht durch die mystische Union und Communion mit Christus, die sich im Absterben seiner Selbst und in der Selbstverleugnung ausdrückt.

„*Doctrina de Christo mystico Fundamentum est, unde reditus detur ad imaginem Dei instaurandam et excolendam: Cum enim Christus non pro se passus et resuscitatus, sed pro nobis sit, imago Dei in nobis exinde perfici haud potest, nisi ipsa inchoetur apud nos virtute ac via tum exinanitionis, tum exaltationis Christi, atque ita*

¹¹ S. Karl Holl, Die Rechtfertigungslehre in Luthers Vorlesung über den Römerbrief = Gesammelte Aufsätze, Bd. I, S. 122 und 124.

¹² Joh. Heinr. May, 1653–1719, Professor der orient. Sprachen und der Theologie in Gießen.

etiam magis magisque augeatur consummeturque aliquando.“ (In: *Thesibus credendorum*, p. 228.) (S. 410.)¹³

Den gleichen Sachverhalt kann Breithaupt auch so ausdrücken: Neben der *justitia aliena* oder *justitia imputata* steht die *justitia inhaerens*, also neben der mir zugerechneten Gerechtigkeit Christi steht die inwohnende Gerechtigkeit.

„*Justificatio affert justitiam fidei, et imputatam, et inhaesivam simul, illam ad remittenda peccata, hanc ad imaginem Dei instaurandam.*“ (In: *Thesibus credendorum*, p. 156.) (S. 411.)¹³

Daß diese beiden Aussagen sich bei Breithaupt finden, daran würde Löscher an sich nichts aussetzen können. Aber nun werden sie von Breithaupt so verknüpft, daß er behauptet: die Rechtfertigung geschehe nicht auf Grund der *justitia imputata* allein, sondern sie setze voraus, daß die *justitia inhaesiva* wenigstens in ihren Anfängen schon da sei.

„*Disputation de Analogia fidei*“, S. 22:

„*Communio Christi judicialis (sive imputativa) ad justificandum non fit, antequam Communio inhaesiva ex morte Christi in peccatore sub paupertate spiritus sic firmiter inceperit, ut totus esuriat sitiaturque justitiam*“ (S. 412.)¹⁴

Löscher schließt: „Hier stehets klar genug, daß Christus inhaesive, inwohnender Weise, eher in dem Menschen seyn müsse, daß der Mensch an Christo in uns, an dem inwohnenden Christo, nach seinem Leiden und Tode . . . schon Gemeinschaft haben müsse, ehe er gerechtfertiget werde.“ (S. 412.)

Noch einseitiger ist diese Ansicht in einer *Disputation* unter Leitung des Gießener Professors D. J. H. May ausgesprochen worden.

„*Select. exercit.*“ T. II, S. 232:

„*Homo jam aliena justitia justus, itemque divina justitia instructus, cooperante Spiritus S. gratia, justitiam ex virtute Spiritus Christi consequitur inhaerentem, propterque illam, licet adhuc imperfectam, in Paterno Dei judicio spectatam justificatur, seu justus agnoscitur*“ (S. 390).

Und ebendort: „*Justificatio in paterno Dei judicio fundamento inhaerentem justitiam agnoscit*“ (S. 420).

Es wird hier, so sagt Löscher, „eine inwohnende Gerechtigkeit der Wiedergeborenen behauptet, die vor Gottes väterlichem Gericht gelte“ (S. 390). Gott erklärt den Menschen gerecht wegen dessen *justitia inhaerens*; seine väterliche Milde im Gericht ist es, daß er dabei auch eine noch unvollkommene Gerechtigkeit annimmt.

Es begegnet hier ein Gedanke, der zuerst in ganz ähnlicher Weise von Osiander vertreten wurde. W. Blanke gibt ihn in seinem Artikel über

¹³ D. J. H. May in: *Select. exercit.*, T. II, p. 382: „*Justificationem foresem, quae fiat per Christum pro nobis, alterius qualiscunque justificationis principium et fundamentum esse*“ (S. 421).

¹⁴ Entsprechend Freylinghausen, der Herausgeber des Halleschen Gesangbuchs, der in seiner „Entdeckung“, S. 206, darauf besteht, „daß bey der Rechtfertigung des Sünders die angefangene Inwohnung des Heil. Geistes und also innerliche gute Wercke seyn müssen“ (S. 422).

Osiander wieder, indem er schreibt: „Nach Osiander ist der Grund der Zurechnung der Gerechtigkeit von seiten Gottes die Einwohnung Christi. Weil Christi Einwohnung den Sünder schon jetzt wirklich gerecht zu machen beginnt, so kann Gott, der diesseitigen Anfang und jenseitige Vollendung zusammen schaut, den sündigen Menschen gerecht erklären, ohne daß in diesem Urteil, wie es zunächst scheinen könnte, eine Lüge beschlossen liegt.“¹⁵ – Genau mit den gleichen Worten könnte man die Anschauung wiedergeben, die hier bei Breithaupt und May begegnet. Löscher selbst ist auf diesen Zusammenhang aufmerksam geworden. Er spricht von dem „im Pietismus erneuerten Osiandrismo“.¹⁶

Joachim Lange hat auf diesen Vorwurf in seiner „Erläuterung“ geantwortet, daß für ihn „rechtfertigen“ ein *actus forensis*, nicht aber ein *charisma inhaesivum* sei, und daß alle dahingehenden Aussagen Löschers auf Unterstellungen beruhten (S. 318); aber er hat es nicht unternommen, sich im einzelnen über die hier angeführten Stellen von Breithaupt und May zu äußern.

Aus diesem Ansatz bei Breithaupt, May und anderen ergeben sich Aussagen, die im pietistischen Schrifttum weithin üblich sind; „wenn nemlich von der Heiligkeit des Lebens, von der Tödtung des alten und Erneuerung des neuen Menschen, von der Selbst-Verläugnung gesaget wird, sie sey der einige Weg der Seeligkeit oder der Grund des Heyls“ (S. 406). Für Löschers Urteil bedeuten solche Aussagen: hier wird die *justitia inhaerens* an Stelle der *justitia imputata*, oder der Christus in nobis an Stelle des Christus pro nobis gesetzt.

„So muß man nothwendig nach diesen Principiis schließen, die Inwohnung Christi sey das Fundament der Rechtfertigung, oder sie und die dazu gehörige Selbst-Verläugnung sey der Grund des Heyls“ (S. 411).

Löscher sieht in all diesen Aussagen das Fundament der Rechtfertigung bedroht. „Ist nun die Lebens-Gerechtigkeit bey einem Frommen der Grund, darauff dessen Rechtfertigung sich gründet, und welche in foro *justitiae divinae* gilt, wo bleiben wir mit dem einigen Heylsgrund der im Glauben ergriffenen Genugthuung und Gerechtigkeit Christi?“ (S. 420.) – Er kann auch in der Rechtfertigungslehre seinen Einspruch gegen den pietistischen Neuanfang in das Urteil zusammenfassen: „Dergestalt wird der ganze Grund und die Ordnung des Heyls bloß auff die Pietät gezogen“ (S. 407).

¹⁵ RGG IV², S. 818.

¹⁶ V. T. v., I, S. 143. Auf den Zusammenhang, der hier zwischen der Theologie des Andreas Osiander und dem Pietismus besteht, weist Fr. Loofs hin. Er schließt seine Skizze über den Osiandrischen Streit mit den Worten: „Das spätere pietistische Zurückdrängen der Rechtfertigung zugunsten der Wiedergeburt . . . war die Folge dieser (in Melancthons Rechtfertigungslehre vorliegenden) Verkümmern der religiösen Grundgedanken der lutherischen Reformation“ (Fr. Loofs, Dogmengeschichte, 1906⁴, S. 874; vgl. E. Hirsch, Die Theologie des A. Osiander, S. 267).